

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau



Nummer 25 / 2025

ausgegeben am: 18.06.2025

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 7. Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schkopau am 01.07.2025 Seite: 2

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz

Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BYK-Chemie GmbH in 06258 Schkopau auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung modifizierter Kunststoffe in 06258 Schkopau, Saalekreis.

Seite: 4

Impressum Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Schkopau, 16.06.2025

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Haupt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 7. Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

**Dienstag, den 01.07.2025 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal**

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Haupt- und Vergabeausschusses und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- TOP 5. Einwohnerfragestunde
- TOP 6. Abstimmung über die Niederschrift der 5. Sitzung vom 28.01.2025 (öffentlicher Teil)
- TOP 7. Abstimmung über die Niederschrift der 6. Sitzung vom 27.05.2025 (öffentlicher Teil)
- TOP 8. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 9. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 10. Wappen für die Gemeinde Schkopau
Vorlage: BM/011/2025
- TOP 11. Flagge für die Gemeinde Schkopau
Vorlage: BM/016/2025
- TOP 12. Anfragen und Anregungen
- TOP 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 14. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15. Abstimmung über die Niederschrift der 6. Sitzung vom 27.05.2025 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 16. Personalangelegenheit - dauerhafte Übertragung einer Führungsposition
Vorlage: I/019/2025

TOP 17 . Personalangelegenheit - dauerhafte Übertragung einer Führungsposition
Vorlage: I/020/2025

TOP 18 . Anfragen und Anregungen

TOP 19 . Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

TOP 20 . Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 21 . Schließung der Sitzung



Torsten Ringling
Vorsitzender des Haupt- und Vergabeausschusses

**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BYK-Chemie GmbH in 06258 Schkopau auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung modifizierter Kunststoffe in 06258 Schkopau, Saalekreis.

Die BYK-Chemie GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 27.01.2025 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung modifizierter Kunststoffe
mit einer Kapazität von 13.500 t/a**

hier:

Erweiterung: - der Anlagenkapazität auf 20.000 t/a,

- Infrastruktur Betriebsgelände,

- Energieverteilungsanlagen und

- katalytische Abgasreinigungen,

- Hallenkomplex,

- Extrusionsanlagen, Lageranlagen und

Ausbau: - Mischanlagen im Hallenbestand

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau**,

Gemarkung: Schkopau,

Flur: 4

Flurstücke: 189, 222, 406.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Schutzbau Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insgesamt wird eingeschätzt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbau Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind.

Durch den Einsatz geschlossener Aggregate und moderner katalytischer Abgasreinigungen werden Luftschaadstoffe effektiv reduziert. Es sind keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten, da die eingesetzten Stoffe technisch dicht

gehandhabt werden. Eine Belastung durch Lärm bleibt laut Prognose unterhalb der zulässigen Grenzwerte.

- **Schutzbereiche Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzbereiche Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben betrifft ausschließlich Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Die durch Versiegelung wegfallenden Grünflächen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Eine Beeinträchtigung des nahegelegenen FFH-Gebiets oder anderer ökologisch sensibler Flächen ist nicht zu erwarten.

- **Schutzbereiche Boden und Fläche**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzbereiche Boden und Fläche sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die mit dem Vorhaben verbunden Flächenversiegelungen finden innerhalb eines bauleitplanungsrechtlich geprüften Standortes statt. Die Eingriffe in den Boden beschränken sich auf das notwendige Maß und erfolgen im Einklang mit dem geltenden Bebauungsplan. Es werden keine zusätzlichen oder bisher ungenutzten Flächen in Anspruch genommen.

- **Schutzbereiche Wasser**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbereich Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Wassergefährdende Stoffe werden gemäß geltender technischer und rechtlicher Anforderungen (AwSV) gehandhabt und gelagert. Der Wasserverbrauch und das Abwasservolumen steigen nur minimal und bleiben innerhalb der vorhandenen Kapazitäten. Eine Gefahr für Oberflächen- oder Grundwasser besteht nicht.

- **Schutzbereiche Klima**

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen, die den Festsetzungen des B-Planes widersprechen würden, verbunden sein werden.

- **Schutzbereiche Landschaftsbild**

Aufgrund des industriellen Anlagenumfeldes und der kompakten und platzsparenden Anordnung der Anlagenausstattungen der erweiterten Anlage zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das nächste südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Lauchagrund“ nicht zu erwarten.

- **Schutzbereiche Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Durch den Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen werden keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf, die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Mögliche Wechselwirkungen wie Bodenversiegelung und deren Einfluss auf Vegetation, Wasserhaushalt und Landschaftsbild wurden berücksichtigt. Da alle relevanten Schutzgüter bereits umfassend analysiert wurden, ergaben sich keine zusätzlichen negativen Effekte durch kombinierte Einwirkungen. Die Schutzgüter beeinflussen sich im Kontext des Vorhabens nicht in signifikanter Weise. Somit sind auch durch Wechselwirkungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständige anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.